

Wochensblatt

für
Bischopau und Umgegend.

Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt und den Stadtrath zu Bischopau.

Erscheint Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementpreis: 10 Rgr. pro Vierteljahr bei
Abholung in der Expedition; 11 Rgr. bei Zusendung
durch den Boten; jede einzelne Nummer 5 Pf.

Sonnabend, den 23. April.

Inserate werden für die Mittwochsnr. bis spätestens Dienstag früh 8 Uhr und für die Sonnabendsnr. bis spätestens Freitag früh 8 Uhr angenommen und die 3-spaltige Corpusecke oder deren Raum mit 7 Pf. berechnet.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Kreiseratzgeschäft betr.

Nachdem der von der Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungsbz. Bischopau für das diesjährige Ersatzgeschäft aufgestellte Geschäftsplan von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission im Bz. der Königlich Sächsischen I. Infanterie-Brigade bestätigt worden ist, so wird andurch in Gemäßheit § 71, Abs. 1 der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bekannt gemacht, daß für den zum Aushebungsbz. Bischopau gehörigen Musterungsbezirk Bischopau, welcher die Stadt und den Gerichtsamtbezirk Bischopau umfaßt,

der 14. Mai dies. Jahr.

Vormittags 8 Uhr
— im Meisterhause zu Bischopau —

der 17. Mai dies. Jahr.

Nachmittags 1 Uhr
— im Schlosse zu Augustusburg —

als Musterungstermin und

als Losungstermin bestimmt worden sind.

Zugleich werden andurch alle in dem obengenannten Musterungsbz. aufhältlichen, im Jahre 1850 geborenen Militärlöslichen, sowie die Militärlöslichen früherer Altersklassen, welche von den Ersatzbehörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben, einschließlich der disponibel Gebliebenen und zwar unter Beweis auf die ihnen durch die Ortsobrigkeiten annoch zugehenden Vorladungen andurch geladen, sich am 14. Mai dies. Jahr. um 8 Uhr Vormittags im Meisterhause zu Bischopau persönlich vor der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission — zu Vermeidung der für den Unterlassungsfall in §§ 176 bis mit 179 der Militär-Ersatz-Instruction angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile — zu gestellen und sich durch ihre Geburts- beziehendlich Losungsscheine zu legitimiren, wogegen man denselben das persönliche Erscheinen zu dem Losungstermin zu überlassen hat.

Ferner werden die Militärlöslichen und diejenigen Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militärverhältnisse beantragen wollen, noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht,

a) daß sie nach § 78 der Ersatz-Instruction verpflichtet sind, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Übereichung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen — siehe unten die Bestimmung sub 1 — zur Sprache zu bringen, indem auf die Verheizung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf und

b) daß nach § 108 b derselben Instruction Reclamationsanträge, welche der Kreis-Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, in der Regel von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen sind, sofern die Veranlassung zur Reclamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäfte entstanden ist.

Endlich werden folgende von dem Königlichen Kriegsministerium auf Grund § 9 der Verordnung zur Ausführung der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction in Bezug auf das Reclamationsverfahren sc. erlassene reglementarische Bestimmungen hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Zeugnisse, die zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste und wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von den Stadträthen und Gerichtsämtern ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene Kenntniß der Verhältnisse des darin Nachuhenden, oder auf das Resultat eingezogener sorgfältiger Erfundlung darüber sich gründen; eine bloße amtliche Beglaubigung gemeinderäthlicher oder ortsgerechtlicher Atteste ist als ausreichend nicht anzusehen.

2. Die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen auf Reclamationen, die bis zum Musterungstermine angebracht werden, werden den dritten Tag darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reclamatant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.

3. Recurse gegen die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen müssen bei Verlust derselben binnen zehn Tagen von dem Tage ab gerechnet, wo die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war (s. unter Nr. 2), bez. publicirt wurde, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des zehnten Tages bei der Kreis-Ersatz-Commission, unter Beibringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen, angebracht werden (§ 108 der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction).

4. Die Entscheidungen der Departements-Ersatz-Commissionen, welche nach § 108⁷ der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction mündlich zu ertheilen und in die Listen einzutragen sind, gelten von und mit dem Tage der Eintragung in die Listen als publicirt. Vorstellungen dagegen müssen binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Publication an, bei der Oberrecrutirungsbehörde (15² der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction) eingereicht werden. Spätere Vorstellungen sind nicht zu berücksichtigen, sowie denn auch gegen die Entscheidung der Oberrecrutirungsbehörde eine weitere Berufung nicht stattfindet.

5. Diejenigen, welche von der Vorstellung an die Oberrecrutirungsbehörde Gebrauch machen, haben jedoch keinen Anspruch darauf, daß mit ihrer Einziehung zum Dienste bis zur Erledigung ihrer Beschwerde Anstand genommen werde. Vielmehr leiden auf sie lediglich die Bestimmungen in § 188³ der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction Anwendung.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungsbz. Bischopau.

von Könneritz.

Ply.

Bekanntmachung.

Reclamations der Reserve- und Landwehr-Mannschaften auf Zurückstellung betr.

Nach § 4 zu Beilage 3 der Allerhöchsten Verordnung über die Organisation der Landwehrbehörden vom 18. December 1867 haben die Reservisten und Landwehrleute, welche auf Zurückstellung aus Anlaß ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse für den Fall einer Mobilisierung oder außerordentlichen Verstärkung des Heeres Anspruch machen, ihre Gesuche bei dem Gemeindevorstande ihres Wohnortes anzubringen, welcher dieselben unter Beziehung einiger zuverlässiger Reservisten oder Landwehrmänner zu prüfen und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an die Königliche Amtshauptmannschaft einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Zur Berathung und Entscheidung über dergleichen von in dem die Gerichtsamtbezirke Bischopau und Augustusburg umfassenden Aushebungsbz. Bischopau aufhältlichen Reserve- und Landwehrmannschaften angebrachte Gesuche wird die unterzeichnete Königliche Kreis-Ersatz-Commission

den 14. Mai dies. Jahr. Nachmittags 2 Uhr

im Meisterhause zu Bischopau

versammelt sein, was für die Beteiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Auch haben an dem genannten Tage diejenigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche sich wegen körperlicher Gebrechen und Fehler für felddienstunfähig halten, behufs ihrer ärztlichen Untersuchung vor der Commission zu erscheinen.

Bischopau und Chemnitz, den 20. April 1870.

Königliche Kreis-Ersatz-Commission für den Aushebungsbz. Bischopau.

Der Militär-Vorsitzende.

Der Civil-Vorsitzende.

Wehlmann, Major und Bezirks-Commandeur.

von Könneritz.

Ply.